

Umgang mit Wildschäden Aktuelles und Ausblick

Christoph Aeschbacher
Departementssekretär
Departement des Innern

christoph.aeschbacher@sh.ch
052 632 74 61



Grundlagen

- Eidgenössisches Jagdgesetz (SR 922) und Verordnung (SR 922.01)
- Kantonales Jagdgesetz (SHR 922.100) und Verordnung (SHR 922.101)
- Justizgesetz (SHR 173.200)
- Gerichtspraxis
- Vereinbarung "Massnahmenplan Schwarzwild" vom 9. Juli 2018 zwischen JagdSchaffhausen und Schaffhauser Bauernverband

Verantwortlichkeiten Behörden

- Departement des Innern / Regierungsrat
 - Führen der Jagdverwaltung
 - "Hüter" der rechtlichen Grundlagen im Kanton im Bereich Jagd

- Obergericht
 - Schätzungskommission (richterliche Behörde, gemäss Art. 59 Justizgesetz)

Grundsätze

- Das Bundesrecht schreibt vor, dass der Schaden, den jagdbare Tiere an Wald, landwirtschaftlichen Kulturen und Nutztieren anrichten, angemessen entschädigt wird. Ausgenommen sind Schäden durch Tiere, gegen welche Selbsthilfemassnahmen ergriffen werden dürfen (Art. 13 Abs. 1 JSG).
- Entschädigungen sind nur insoweit zu leisten, als es sich nicht um Bagatellschäden handelt und die zumutbaren Massnahmen zur Verhütung von Wildschaden getroffen worden sind (Art. 13 Abs. 2 JSG).
- Im Kanton Schaffhausen findet sich die nähere Regelung in Art. 28 f. JagdG. Insbesondere entfällt gemäss Art. 28 Abs. 2 lit. a JagdG die Entschädigungspflicht der Jagdgesellschaft, *wenn die Geschädigten die ihnen zumutbaren Verhütungsmassnahmen unterlassen oder getroffene Schutzvorkehrungen nicht unterhalten haben.*
- Bei der Beurteilung der Frage, was als zumutbare Massnahme zur Bekämpfung von Wildschweinschäden zu gelten hat, steht der Schätzungskommission ein Beurteilungsspielraum zu.

Vorgehen

Verfahren gemäss JagdG SH

1. Landwirt stellt Wildschaden fest → Kontaktaufnahme mit zuständiger Jagdgesellschaft
2. Nach Möglichkeit Einigung zwischen Landwirt und Jagdgesellschaft über Berechtigung Entschädigung und deren Höhe; Eingabe von beiden Seiten unterzeichnet an Jagdverwaltung Schaffhausen, inkl. Einzahlungsschein
3. Kommt keine Einigung über Schadenersatzforderung zustande, erst dann Beizug Schätzungskommission, welche entscheidet (Art. 30 Abs. 1 JagdG)
4. Ist eine Partei nicht einverstanden, steht die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Obergericht offen (Art. 30 Abs. 2 JagdG)

Verfahren nach Massnahmenplan: 1.3 Erhebung von Wildschweinschäden

- Festgestellter Wildschaden umgehend bei der betroffenen Jagdgesellschaft melden, wird die Meldung unterlassen oder kann der Schaden nicht mehr besichtigt werden, besteht kein Anspruch auf Entschädigung.
- Bewirtschafter und Jagdgesellschaft sprechen sich ab, wer den Wildschadenschätzer aufbietet.
- Abschätzungen müssen mindestens zwei volle Arbeitstage vor dem gewünschten Abschätztermin beim Wildschadenschätzer angemeldet werden.
- Bei der Abschätzung sind der Bewirtschafter, ein Vertreter der Jagdgesellschaft und der Wildschadenschätzer anwesend.

Rechtliches Gehör/Teilnahmerechte

Entscheid OG vom 23.12.2025 (Nr. 60/2024/35)

- Ab dem Zeitpunkt der Einleitung des Gesuchs stehen den Betroffenen die Parteirechte (namentlich rechtliches Gehör) vollumfänglich zu.
- Aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör folgt, dass die Schätzungskommission die betroffenen Personen darüber orientieren muss, dass ein Verfahren eingeleitet wurde und was Gegenstand dieses Verfahrens ist.
- Bei Einleitung auf Gesuch hin erfolgt diese Orientierung in der Regel durch Zustellung des Gesuchs an die anderen Verfahrensbeteiligten mit der Möglichkeit, hierzu Stellung zu nehmen, sofern das Gesuch nicht offensichtlich unzulässig oder unbegründet ist (Art. 42 Abs. 1 VRG).
- Ebenfalls aufgrund ihres Anspruchs auf rechtliches Gehör haben die Parteien grundsätzlich einen Anspruch, an einem behördlich angeordneten Augenschein der Entscheidbehörde **teilzunehmen**.
- Ein Ausschluss der Parteien vom Augenschein ist *ausnahmsweise zulässig, wenn überwiegende öffentliche oder private Interessen Dritter dies gebieten*. Das kann insbesondere dann der Fall sein, wenn eine besondere zeitliche Dringlichkeit besteht oder nur ein unangemeldeter Augenschein seinen Zweck erfüllen kann.
- Die aus Art. 29 Abs. 2 BV fliessenden Teilnahmerechte sind auch in Verfahren **mit geringem Streitwert** zu beachten.

Verhütungsmassnahmen 1/3

- Das Bundesrecht schreibt vor, dass der Schaden, den jagdbare Tiere an Wald, landwirtschaftlichen Kulturen und Nutztieren anrichten, angemessen entschädigt wird. Ausgenommen sind Schäden durch Tiere, gegen welche Selbsthilfemassnahmen ergriffen werden dürfen (Art. 13 Abs. 1 JSG).
- Entschädigungen sind nur insoweit zu leisten, als es sich nicht um Bagatellschäden handelt und die zumutbaren Massnahmen zur Verhütung von Wildschaden getroffen worden sind (Art. 13 Abs. 2 JSG).
- Im Kanton Schaffhausen findet sich die nähere Regelung in Art. 28 f. JagdG. Insbesondere entfällt gemäss Art. 28 Abs. 2 lit. a JagdG die Entschädigungspflicht der Jagdgesellschaft, wenn die Geschädigten die ihnen zumutbaren Verhütungsmassnahmen unterlassen oder getroffene Schutzvorkehrungen nicht unterhalten haben.
- Bei der Beurteilung der Frage, was als zumutbare Massnahme zur Bekämpfung von Wildschweinschäden zu gelten hat, steht der Schätzungskommission ein Beurteilungsspielraum zu. Sie darf und hat dabei auf besondere örtliche Gegebenheiten Rücksicht zu nehmen.

Verhütungsmassnahmen 2/3

- Art. 26 Abs. 3 JagdG: Die Eigentümer und Eigentümerinnen von Grund und Boden sind verpflichtet, zum Schutz **besonders gefährdeter Kulturen** und Haustiere die zumutbaren Verhütungsmassnahmen gegen Wildschaden zu treffen. *Dazu gehört hauptsächlich das fachgerechte und wirksame Einzäunen der Obst- und Gemüsekulturen, Beerenpflanzungen, Baumschulen, Zierpflanzenanlagen, Gärtnereien sowie der Neuanpflanzungen von Reben.*
- Gefährdete Kulturen gemäss Massnahmenplan Schwarzwild:

1.1 Gefährdete Kulturen und Gebiete

Als gefährdete Gebiete ausgedeutet werden Parzellen bei welchen in den letzten 3 Jahren abgeschätzte Schwarzwildschäden aufgetreten sind. Auf gefährdeten Parzellen sind seitens Landwirtschaft die nötigen und zumutbaren Verhütungsmassnahmen vorzunehmen. Auf Parzellen in denen während mindestens drei Jahren keine Schäden aufgetreten sind, besteht keine Pflicht Verhütungsmassnahmen anzuwenden.

Gefährdete Kulturen:

- Mais
- Eiweisserbsen
- Zuckerrüben
- Weizen in Milchreife

Verhütungsmassnahmen 3/3

- Bei der Auslegung der Frage, was zumutbare Massnahmen darstellen, können auch Merkblätter, Richtlinien, Weisungen oder Praxishilfen (Verwaltungsverordnungen) herangezogen werden, auch wenn diese für das Gericht nicht verbindlich sind.
- Das Gericht soll Verwaltungsverordnungen aber berücksichtigen, sofern sie eine dem Einzelfall angepasste und gerecht werdende Auslegung der anwendbaren Bestimmung zulassen. Wenn die Verwaltungsverordnungen somit eine überzeugende Konkretisierung der rechtlichen Vorgaben darstellen, weicht das Gericht somit nicht ohne triftigen Grund von Verwaltungsverordnungen ab (Entscheid OG vom 23.12.2025 (Nr. 60/2024/35)).
- Weitere zumutbare Verhütungsmassnahmen sind gemäss "Massnahmenplan Schwarzwild" vom 9. Juli 2018 insbesondere:
 - Meldungen von Wildschweinsichtung
 - Hilfeleistungen und Duldung von jagdlichen Massnahmen
 - Einhaltung eines genügend grossen Waldabstands
 - Verzicht auf Anbau von gefährdeten Kulturen in der Nähe des Wals sowie Einzäunen

Schadensschätzung nach der Ernte

Entscheid OG vom 23.12.2025 (Nr. 60/2024/35)

- Merkblätter, Richtlinien und Weisungen sind für die rechtsanwendenden gerichtlichen Behörden nicht rechtsverbindlich, aber können Hilfestellung sein.
- Die Richtlinien der Fischerei- und Jagdverwaltung des Kantons Zürich vom 1. Januar 2023 betr. Verhütung und Vergütung von Wildschäden und die Weisung des Departements Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau sehen vor, dass in Ausnahmefällen die Schätzung von Schäden nach der Ernte der betroffenen Kultur zulässig ist.
- Eine dichte Rapskultur stellt unbestrittenermassen ein solcher Ausnahmefall dar.
- Die Schätzungskommission weist zu Recht darauf hin, dass die Wegleitung des Schweizer Bauernverbands für die Schätzung von Kulturschäden, Ausgabe Wildschäden (S. 3), sowie das Merkblatt der Schätzungskommission von 2013 (Beschwerdebeilage 13) so zu verstehen sind, dass eine Meldung des Wildschadens vor der Ernte erfolgen muss (vgl. Vernehmlassung, S. 3).
- Die entsprechenden Ausführungen stehen im Zusammenhang mit dem Zeitpunkt der Schadensmeldung. Wildschäden können daher nicht erst nach der Ernte geltend gemacht werden.
- **Die Meldung des Wildschadens muss vor der Ernte erfolgen. Die Schätzung kann in Ausnahmefällen auch nach der Ernte vorgenommen werden.**
- Gemäss "Massnahmenplan Schwarzwild" vom 9. Juli 2018, sind für die Schätzung von Kulturschäden als Abschätzungsgrundlage die jeweils aktuellen Ansätze der Wegleitung des Schweizer Bauernverbands zu verwenden.

Ausblick

- Anpassung kant. Jagdverordnung (§29) und gestützt darauf Erlass einer *Richtlinie betreffend Verhütung und Vergütung von Wildschäden*: "kleine" Vernehmlassung bei JagdSchaffhausen, Bauernverband, Volkswirtschaftsdepartement und Obergericht voraussichtlich anfangs April 2026; anschliessend Umsetzung durch Regierungsrat
- Totalrevision des kantonalen Jagdgesetzes (1992) und Verordnung: Kick-off mit RR Montanari erfolgt, intern Projekt gestartet